

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung der Kreisstadt Alzey für das Jahr 2023 vom 16.01.2023

Der Stadtrat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	46.671.858 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	46.512.556 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	159.302 €

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	2.383.294 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.837.320 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.990.850 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-9.153.530 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾	6.770.236 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf	0,00 €
- verzinsten Kredite auf	8.582.453 €

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die unter Beachtung des Konnexitätsgrundsatzes der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen. Im Rahmen des Derivateinsatzes können klassische Instrumente wie Cap, Floor, Forward Rate Agreement (FRA) und der Swap zur Zinssicherung und Zinsverbilligung vereinbart werden.

In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 v. H. des Gesamtschuldenstandes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten.

¹⁾ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite für die Umschuldung

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **0,00 €**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen beläuft sich auf **0,00 €**

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **12.500.000,00 €**

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer

- Grundsteuer A **345 (bisher: 305)**
- Grundsteuer B **465 (bisher: 410)**

b) Gewerbesteuer

385 (unverändert)

c) Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund **66,00 (unverändert)**
- für den zweiten Hund **99,00 (unverändert)**
- für jeden weiteren Hund **132,00 (unverändert)**

d) Vergnügungssteuer

Siehe Vergnügungssteuersatzung

Die Angabe der Hebesätze für die Hundesteuer und Vergnügungssteuer erfolgen deklaratorisch.

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Straßenreinigungsgebühren, Abwasserbeseitigungsgebühren und Abwasserbeseitigungsbeiträge werden seit dem Jahre 2022 vom Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen (ZAR) festgesetzt und erhoben.

§ 7 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres	57.811.527,91 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres	55.942.165,91 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	56.101.467,91 €

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 7.500,00 €

erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 3.500,00 € überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 0,00 € sind einzeln in der Investitionsübersicht darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Für die Altersteilzeit von Beamtinnen / Beamten wird kein Fall zugelassen.
Die entsprechende Festsetzung für Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer ist fakultativ.

§ 11 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Für Leistungsstufen | 0,00 € |
| 2. Für Leistungsprämien und Leistungszulagen | 9.000,00 € |

§ 12 Weitere Bestimmungen

Als erheblich i. S. v. §§ 44 Abs. 3 2. Halbsatz, 45 Abs. 3 2. Halbsatz und 46 Abs. 3 2. Halbsatz GemHVO gelten Abweichungen von 10 % oder mehr, mindestens 100.000 € je Posten.

Es gelten die im Stellenplan eingetragenen Vermerke.

Die Bewirtschaftungsregelungen ergeben sich aus der Anlage zum Haushaltsplan

Stadtverwaltung Alzey, den 20.03.2023

gez.

(Dr. Hans-Werner Stark)
Erster Beigeordneter

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 23.03.2023 bis 31.03.2023

während den allgemeinen Öffnungszeiten

im Rathaus, Zimmer 402/405 öffentlich aus. Eine vorherige Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich.

Stadtverwaltung Alzey, den 20.03.2023

gez.

(Dr. Hans-Werner Stark)
Erster Beigeordneter

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.